

## **Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther**

Bernhard-Göring-Straße 152

04277 Leipzig

www.anwaltskanzlei-guenther.de

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

- vorab per Fax: 0341 / 44 60 114 -

**SEHR EILIG! - bitte dem zuständigen Richter umgehend vorlegen**

Leipzig, den 15. September 2005

**Antrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO**

der

**Grünen Liga Sachsen**, vertreten durch Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V.  
vertreten durch Herrn Holger Seidemann, zu laden über Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V.,  
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

- Antragsteller -

gegen

**Freistaat Sachsen**, vertreten durch Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen,  
vertreten durch Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Gartenstraße 34 04571 Rötha.

- Antragsgegner -

wegen derzeit laufender Gehölzrodungen und Abbagerungen am und im Elsterflutbecken in  
Leipzig zwischen Palmgartenwehr und Jahnallee

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Antragstellers an. Namens und im Auftrag des Antragstellers beantrage ich:

- I. Der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Talsperrenmeisterei Untere Pleiße wird aufgegeben, die derzeit laufenden Gehölzrodungen und Abbagerungen am Elsterflutbecken in Leipzig zwischen Palmgartenwehr und Jahnallee sofort einzustellen und bis zum Abschluß eines ggf. durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu unterlassen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

## A Sachverhalt

### I. Streitige Maßnahme

#### 1. Maßnahme Elsterflutbecken

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Talsperrenmeisterei Untere Pleiße hat spätestens am gestrigen Tag, dem 14. September 2005 mit Rodungsarbeiten am und im Elsterflutbecken zwischen Palmgartenwehr (Elsterwehr) in Verlängerung der Mainzer Straße und der Jahnallee begonnen. Die Arbeiten dauern seitdem an.

Betroffen sind das östliche Ufer auf einem ca. 200 m langen und 10 m breiten Uferstreifen und ein dem östlichen Ufer vorgelagertes Inselsystem mit ca. 500 m Länge in Flußrichtung und ca. 20 m Breite. Die Rodungen am Ufer sind bereits teilweise erfolgt. Betroffen sind Bäume mit Stärken bis zu 40 cm Durchmesser.

Grundlage der Arbeiten ist offenbar ein von der Talsperrenmeisterei durchgeführtes Anzeigeverfahren beim Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig. Die Maßnahmen wurden dabei als notwendige Instandhaltungsmaßnahme deklariert. Geplant und aktuell durchgeführt werden technische Maßnahmen vor allem in Form von Gehölzrodungen und Ausbaggern. Die Rodungen finden im Uferbereich und auf den im Elsterflutbecken befindlichen Inseln statt. Die Inseln sollen anschließend weggebaggert werden.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 39. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 09.06.05, S. 2 Abs. 2 u. vorletzter Abs.;  
als Anlage **K1**  
Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 40. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 08.09.05, S. 2 Abs. 3 u. 4;  
als Anlage **K2**

#### 2. Verhältnis zu anderen Maßnahmen

Die Maßnahmen im und am Elsterflutbecken sind Teil einer geplanten und aktuell in Umsetzung befindlichen Gesamtmaßnahme Leipziger Gewässernetz, die sämtlich als „Unterhaltungsmaßnahmen“ bezeichnet werden. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen erfolgt jeweils im einfachen Anzeige- ggf. Genehmigungsverfahren (bzw. ist in dieser Art vorgesehen). Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 39. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 09.06.05, S. 2 Abs. 2 u. vorletzter Abs.;  
als Anlage **K1**  
Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 40. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 08.09.05, S. 2 Abs. 3 u. 4;  
als Anlage **K2**

Als Maßnahmen sind nach aktueller Kenntnis des Antragstellers insgesamt vorgesehen:

##### 1.) Nahle

Der Fluß Nahle soll stark entschlammt und die Ufer befestigt werden.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 39. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 09.06.05, S. 2 Abs. 2 u. vorletzter Abs.;  
als Anlage **K1**

Der naturnahe Fluß Nahle soll instensiv (kanalartig) ausgebaut und die Sohle befestigt werden. Insbesondere sollen die Uferabbrüche, die teilweise als Steilufer bis zu 3 m ausgeprägt sind, beseitigt werden. Es soll ein Trapezprofil mit teilverklammerten Wasserbausteinen (Hohlräume werden nicht völlig mit Beton verbaut) hergestellt werden.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 40. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 08.09.05, S. 2 Abs. 3 u. 4; als Anlage **K2**

## 2.) Elsterflutbecken

Im Bereich des Elsterbeckens soll die Insel (Inselssystem) mit Weidenbewuch beseitigt werden.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 39. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 09.06.05, S. 2 Abs. 3; als Anlage **K1**

## 3.) Kleine Luppe

In der Kleinen Luppe sollen ca. 5.000 Kubikmeter Flußsedimente auf einer Gewässerstrecke von 800 m beräumt werden. Das geplante Beräumungsverfahren ist hier Trockenbaggern. Geplanter Zeitpunkt ist Ende 2006.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 40. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 08.09.05, S. 1; als Anlage **K2**

## 4.) Weiße Elster

In der Weißen Elster sollen im Abschnitt Teilungwehr Großzschocher bis Palmgartenwehr auf einer Länge von ca. 3.950 m Sedimente mit Hilfe des Saugpülverfahrens beräumt werden. Geplanter Zeitpunkt ist 2007 bzw. 2008.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 40. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 08.09.05, S. 1f; als Anlage **K2**

### **3. Vorwegnahme der Hochwasserschutzkonzeptes**

Besonders erheblich für das Verfahren ist der Umstand, daß bisher noch kein gültiges bzw. bestätigtes Hochwasserschutzkonzept für den Gewässerknoten Leipzig bzw. für die Weiße Elster mit ihren Nebenflüssen vorliegt.

Es ist noch unsicher wie die genaue Gestaltung des Gewässerknotens in Zukunft ausgeführt wird. Ein konkreter Nachweis, daß die Beseitigung der Insel und Gehölze und Hochstaudenfluren für die Absicherung funktionierender Hochwasserschutzes für die Stadt Leipzig zwingend erforderlich ist, wurde bisher in keiner Weise schlüssig dargelegt.

Deshalb ist die Maßnahme des Antraggegners verfrüht und bedarf einer genauen Untersuchung. Schließlich handelt es sich bei den beiden beeinträchtigten Flächen um hochsensible, sehr bedeutende Lebensräume eines gemeldeten Vogelschutzgebietes (SPA) und Landschaftsschutzgebietes. Eine entsprechende Schädigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Leipziger Auwald“ ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sicher und muß darüber hinaus als besonders schwerwiegend eingestuft werden.

## 4. Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft

### 4.1 Beschreibung des Eingriffsraums

Betroffen sind der östliche Bereich des Elsterflutbeckens zwischen Palmgartenwehr und Jahnallee auf einem ca. 200 m langen und 10 m breiten Uferstreifen und ein dem östlichen Ufer vorgelagertem Inselsystem mit ca. 500 m Länge in Flußrichtung und ca. 20 m Breite. Am Ufer befinden sich Reste einer Weichholzaue, insbesondere Weiden sowie verschiedene feuchte Hochstaudenfluren.

Das als eine Insel erscheinende Inselsystem liegt im Stadtgebiet Leipzigs ca. 60 m nördlich des Palmgartenwehres inmitten des Elsterbeckens. Es ist von der Elster vollkommen umschlossen. Die Hauptausdehnung verläuft parallel zum Ufer nach Nord-Nordost.

#### a) Boden

Der zur Abaggerung vorgesehene Boden ist eine Kiesbank im durchströmten Gewässer.

#### b) Flora

Es findet sich ein hoher Bedeckungsgrad mit Weiden, verschiedener Altersklassen. Die Stammdurchmesser der Weidenbestände betragen bis zu 40 cm.

**Glaubhaftmachung:** Vortrag des Antragstellers als Fach-Umweltverband.

#### c) Fauna

Besonders erwähnenswerte Fauna sind:

- Flußregenpfeifer,
- Eisvogel,
- Rapfen,
- verschiedene Zugvogelarten und
- verschiedene Brutvogelarten ohne besonderen Schutzstatus.

Eisvogel und Flußregenpfeifer wurden auf der Insel von Ornithologen regelmäßig beobachtet. Beide Vogelarten sind als Arten des Anhanges 1 der VogelSchRL und Erhaltungszielarten gelistet.

**Glaubhaftmachung:** Vortrag des Antragstellers als Fach-Umweltverband.  
Wikipedia - Wissenschaftsseite im Internet, als Anlage **K3**  
Barbara Petersen, Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bd. 2 Wirbeltiere, Bonn: 2004, S. 228, Stichwort: Habitats, als Anlage **K4**  
Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 39. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 09.06.05, S. 2, Abs.5, als Anlage **K1**

Möglicherweise ist sogar das Bruthabitat des Flußregenpfeifers betroffen.

Ein Brutnachweis der Art, die diesen Lebensraum regelmäßig als Brutrevier nutzt, konnte aufgrund der schwierigen Zugänglichkeit der Insel noch nicht sicher gewonnen werden. Allerdings wurde die Art regelmäßig auf der Insel während der Brutzeit wahrgenommen. Dieser Umstand gilt als ernst zu nehmender Hinweis für eine mögliche Brut.

**Glaubhaftmachung:** Vortrag des Antragstellers als Fach-Umweltverband.

Nach Ausprägung des Lebensraumes Insel als Kiesbank ist weiter mit dem Vorkommen des Rapfens zu rechnen. Diese Fischart wurde bei Untersuchungen zum Neubau des Luppewehres

am Nordende des Elsterbeckens vom Anglerverband nachgewiesen. (lediglich ca. 2.500 Meter vom Eingriffsort entfernt).

Die geschlechtsreifen Tiere der Art sind an strukturreiche Uferbereiche gebunden. Juvenile Tiere (Jungstadien) des Rappfens sind an das Vorkommen von Kiesufern und Bühnenfelder gebunden. Die Insel, die beseitigt werden soll, stellt nach unseren Informationen die größte Kiesablagerung im Umfeld des FFH-Gebiets Leipziger Auwald dar.

**Glaubhaftmachung:** Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Niederschrift 39. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 09.06.05, S. 2 Abs. 5; als Anlage **K1**  
Barbara Petersen, Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bd. 2 Wirbeltiere, Bonn: 2004, S. 228, Stichwort: Habitate, als Anlage **K4**

#### **4.2 Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt**

Vorhandene Bäume und Büsche sollen vollständig gerodet werden. Die Insel soll samt Bewuchs vollständig weggebaggert werden. Dieser Zustand soll künftig dauernd fortbestehen. Die Rodungen am Ufer sind bereits teilweise erfolgt. Betroffen sind Bäume mit Stärken bis zu 40 cm Durchmesser.

Mit den stattfindenden Maßnahmen wird zugleich der Lebensraum zahlreicher geschützter Arten, insbesondere der genannten Vogelarten, in seiner Funktion als Nahrungshabitat und Rückzugsgebiet zerstört.

Überdies erfolgen die Baumfällungen während der Vegetationsperiode ohne erkennbaren Grund. Die Arbeiten könnten ohne Beschwerne im Winterhalbjahr ohne Beeinträchtigung streng geschützter Arten vorgenommen werden.

Selbst wenn eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde zur Beeinträchtigung der Habitate während der Vegetationsperiode vorliegen sollte, wäre sie offenbar ohne zwingenden Grund ausgesprochen worden. Verschiedene, insbesondere Zugvogelarten, werden durch die Eingriffe in ihren Lebensräumen erheblich negativ beeinflusst.

#### **4.3 Schutzstatus des Maßnahmengebietes**

##### **a) Schutzstatus des Gebietes insgesamt (LSG, SPA, § 26 SächsNatSchG- Biotop)**

Das Maßnahmengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“ und im Europäischen Vogelschutzgebiet „SPA Leipziger Auwald“

**Glaubhaftmachung:** Erhaltungsziele SPA „Leipziger Auwald“, Stand 29.10.04, als Anlage **K5**

Außerdem steht insbesondere die Insel - als Auwald (Weichholzaue) - unter dem besonderen gesetzlichen Schutz als sogenanntes § 26 - Biotop gem. nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG.

##### **b) Schutzstatus der betroffenen Lebensräume / Flora (FFH, SPA)**

Der Weidenbestand der Insel entspricht dem FFH Lebensraumtyp \*91E0 Weichholzaunenwald an Fließgewässern mit weitgehend ungestörter Überflutungsdynamik nach dem Anhang I der FFH-RL und ist mit ca. 200 Metern Länge und bis 20 Metern Breite der größte zusammenhängende Bestand dieses Lebensraumtypes mit entsprechend guter Ausprägung innerhalb des Leipziger Auwaldes.

Der Lebensraumtyp ist mit einem Stern versehen und gelistet. Darum handelt es sich um einen sogenannten Prioritären Lebensraumtyp, der nach der FFH-RL den höchsten Schutzstatus besitzt. Da die Insel sich schon seit ca. 20 Jahren im Bereich dieser Klassifizierung bewegt und entwickelt, hätte er aus naturschutzfachlichen Gründen auch bei der Gebietsmeldung der sächsischen FFH-Gebiete mit gemeldet werden müssen.

**Glaubhaftmachung:** Sysmank, A., Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 1998, S. 359 ff, als Anlage **K6**

Die Ausprägung des Inselfsystems entspricht dem naturnahen Zustand der Fluß- und Auensysteme der Weißen Elster. Dadurch steht es direkt unter dem Schutz der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“. In dessen wird Erhaltungszielen auch eine hohe Vielfalt an Lebensräumen und mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren funktionalen Beziehungen zum Schutz der Vogelarten nach Anhang 1 gefordert. Das Inselfsystem kommt aufgrund seiner Trennung vom Ufer und seiner Ausprägung als Weichholzaue eine wichtige Funktion als Rückzugs, Nahrungs- und als Brutgebiet für Vögel des Anhanges 1 der Vogelschutzrichtlinie zu.

**Glaubhaftmachung:** Erhaltungsziele SPA „Leipziger Auwald“, Stand 29.10.04, als Anlage **K5**

### **c) Schutzstatus der betroffenen Fauna (FFH, VogelschutzRL, BArtSchV)**

Die von den stattfindenden Maßnahmen betroffenen Arten sind rechtlich streng geschützt:

#### Flußregenpfeifer:

- streng geschützt nach BArtSchV Anlage 1, Spalte 3
- Erhaltungsziel SPA „Leipziger Auwald“

#### Eisvogel:

- streng geschützt nach BArtSchV Anlage 1, Spalte 3
- Anhang 1 der VogelSch RL
- Erhaltungsziel SPA „Leipziger Auwald“

#### Rapfen:

- FFH-RL Anhang II und IV
- Erhaltungsziel FFH-Gebiet „Leipziger Auwald“

## **B Rechtliche Würdigung**

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig.

#### **1. Antragsart**

Der Antrag wird als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO gestellt. Der Antragsteller begehrt vor einer Klageerhebung eine Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand, weil die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Streitgegenstand ist die Frage der Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG i.V.m. § 80 SächsWG. Ein solches Verfahren wurde bislang nicht durchgeführt. Der Antragsteller sieht in den streitigen Maßnahmen einen Ausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG, wogegen der Antragsgegner offenbar von einer Qualifizierung als Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 28 WHG ausgeht.

Der Antragsteller sieht die Notwendigkeit, daß die streitigen Maßnahmen - wenn überhaupt - erst nach Durchführung eines regulären Planfeststellungsverfahrens erfolgen dürfen. In einem solchen Verfahren wäre er gem. § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beteiligen und könnte aus seiner Sicht wichtige naturschutzfachliche Aspekte in die Planabwägung einbringen. Diese Aspekte können jedoch keine Berücksichtigung mehr finden, wenn die derzeit laufenden Maßnahmen nicht umgehend eingestellt werden.

#### **2. Antragsbefugnis**

Der Kläger ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG antragsbefugt. Er ist ein im Sinne der § 59 BNatSchG bzw. § 56 SächsNatSchG anerkannter Verein. Durch die angegriffenen Maßnahmen ist er im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt, da die Maßnahmen mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden sind.

Ungeachtet der Bestimmungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt § 61 BNatSchG ausweislich § 11 S.1 BNatSchG hier unmittelbar und ist im Übrigen auch auf Entscheidungen von Landesbehörden anzuwenden (vgl. dazu in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6378, S. 61).

Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ein anerkannter Naturschutzverband - wie der Antragsteller - ohne in seinem Recht verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, hier vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO, soweit er sich gegen „Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sowie Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist“ wendet.

Das Vorliegen der in § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG normierten Tatbestände einmal unterstellt, erfolgt das Antragsbefugnis des Antragstellers ohne Weiteres daraus, daß andernfalls das Recht zur Vereinsklage - und dem vorgelagert das Mitwirkungsrecht nach § 57 SächsNatSchG - durch die Wahl eines fehlerhaften Verfahrens umgangen werden könnte. Genau dieser Gefahr soll § 61 BNatSchG nach dem Willen des Gesetzgebers entgegenwirken. Hätte der Antragsgegner hier das erforderliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt, hätte das Recht zur Vereinsklage ohne Weiteres gem. § 61 S. 1 BNatSchG bestanden.



im Übrigen ergibt sich die Antragsbefugnis des Antragstellers unbeschadet des § 61 BNatSchG auch daraus, daß das - nicht nur formale - Mitwirkungsrecht des Antragstellers durch einen dem § 80 SächWG bzw. § 53 SächsNatSchG entgegenstehenden Beginn der Rodungs- und Abbaggerarbeiten verletzt wird. Hier bleibt festzuhalten, daß der Antragsteller keine Gelegenheit hatte, in einem Planfeststellungsverfahren seinen spezifischen naturschutzfachlichen Sachverstand als anerkannter Naturschutzverband einzubringen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß die Anregungen des Antragstellers in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren die hierfür zuständige Behörde bei ihrer konkreten Entscheidung beeinflusst hätten. Vorliegt jedoch nicht einmal eine planende bzw. abwägende Entscheidung im vorgenannten Sinn.

Vor diesem Hintergrund ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 104, 367, 371ff.) und der Obergerichte geklärt, daß anerkannte Naturschutzvereine ein im Wege vorläufigen Rechtsschutzes sicherungsfähiges Beteiligungsrecht auch dann zusteht, wenn ein an sich ordnungsgemäß durchzuführendes Planfeststellungsverfahren unterbleibt. Dem Sinne nach beansprucht diese einhellige Rechtsprechung auch Geltung für das Unterbleiben eines an sich gebotenen Befreiungsverfahrens (vgl. dazu VGH München, NuR 1995, 556 (557f.); VG Berlin, LKV 1999, 381, 382).

Nicht zuletzt ist hier auf einen 2003 ergangenen Beschluß des OVG Bautzen zu verweisen, in welchem auf Antrag des jetzigen Antragstellers ebenfalls gegen den jetzigen Antragsgegner schon einmal eine einstweilige Anordnung auf Unterlassen erging. Damals hatte der Antragsgegner mit umfangreichen Rodungen auf Leipziger Deichen begonnen - ebenfalls ohne vorangegangenes, jedoch erforderliches Planfeststellungsverfahren (OVG Bautzen, Beschluß vom 23.01.03 unter Az. 1 BS 1/03, als Anlage **K7**)

## **II. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet.

### **a) Anordnungsanspruch**

Der Antragsgegner hat eine offenbar falsche Verfahrensart gewählt und damit sowohl eine planerische Gesamtabwägung im Sinne einer Planfeststellung unterlassen, als auch u.a. die naturschutzfachliche Beteiligung des Antragstellers im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG umgangen.

#### **aa) § 80 Abs. 1 SächWG i.V.m § 78 Abs. 1 SächWG**

Grundlage der stattfindenden Maßnahmen kann allein ein Planfeststellungsbeschluß im Sinne der. § 31 WHG und § 80 Abs. 1 SächWG i.V.m § 78 Abs. 1 SächWG sein. Weder liegt ein solcher Beschluß vor, noch ist die Durchführung ein solches Verfahren bislang überhaupt vorgesehen.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich ein Anordnungsanspruch des Antragstellers bei Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schon daraus, daß die stattfindenden Maßnahmen als Ausbaumaßnahmen i.S.d. § 31 WHG i.V.m. § 78 Abs. 1 SächWG und nicht lediglich als Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 69 SächWG zu qualifizieren sind.

Bei den streitigen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer. Im Kommentar wird dies wie folgt definiert:

„Wesentliche Umgestaltung sind andere bauliche Eingriffe, die auf die Gestalt und die Eigenart des Gewässers merklichen Einfluß haben, z.B. Sohlenvertiefung, Einbau von

Schwellen, Profiländerung; wesentliche Umgestaltung der Ufer sind ähnliche Maßnahmen im Uferbereich, wie Bau einer Ufermauer, Änderung des für den Hochwasserabfluss wirksamen Profils.“

(Schröder, Friedrich: Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis. Stand August 2005, Bd. 1, Teil 07/2.1.2.13, Punkt 2.1.3)

Unter dem Punkt „Abgrenzung zur Unterhaltung“ heißt es im Kommentar:

„Unterhaltung ist Pflege und Entwicklung des Gewässers, wie es sich von Natur aus darstellt. Sobald eine wesentliche Umgestaltung im Sinne des § 31 bezweckt wird, liegt ein Ausbau vor. Dabei zählen nur Maßnahmen, die über ökologische Maßnahmen (Bepflanzungen, Überbewirtschaftung, Uferrandstreifen u. Ä.) hinausgehen und dem Gewässer eine andere Gestalt geben. Eine wesentliche Umgestaltung z.B. liegt vor, wenn Ausbuchtungen als Maßnahme der Renaturierung oder aus fischereilichen Gründen geschaffen werden.

Ist ein Gewässer seit langer Zeit nicht mehr unterhalten worden, hat sich häufig gegenüber einem früheren Zustand eine wesentliche natürliche Änderung ergeben. Ein Zurückführen des Gewässers in den Alt-Zustand wird nur so lange als Unterhaltungsmaßnahme einzustufen sein, als noch ein Zusammenhang mit dem früheren Zustand erkennbar ist. Als Grenze kann der Zeitraum von einer Generation angenommen werden. Der Zustand, der seit einer Generation als natürlicher besteht, ist im Regelfall der neue, ordnungsgemäße Gewässerzustand, der im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu erhalten ist.“

(Schröder, Friedrich: Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis. Stand August 2005, Bd. 1, Teil 07/2.1.2.13, Punkt 2.2)

„Der Ausbau eines Gewässers ist eine Änderung in der Substanz mit dem Ziel, einen neuen Zustand des Gewässers herzustellen, der auf Dauer bestehen soll.“

(Schröder, Friedrich: Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis. Stand August 2005, Bd. 1, Teil 07/2.1.2.13, Punkt 2.3)

Mit den streitigen Maßnahmen sollen auf einem ca. 200 m langen und 10 m breiten Uferstreifen und einem dem östlichen Ufer vorgelagertem Inselsystem mit ca. 500 m Länge in Flußrichtung und ca. 20 m Breite erhebliche Veränderungen herbeigeführt werden. Die hier befindlichen Teile einer Weichholzaue, insbesondere Weiden von bis zu 40 cm Stammdurchmesser sowie verschiedene feuchte Hochstaudenfluren sollen dauerhaft entfernt werden. Das gesamte Inselsystem soll abgebaggert werden, der Elstermühlgraben hier dauerhaft ein gegenüber dem jetzigen Zustand deutlich verändertes Profil erhalten. Weichholzaue und Inselsystem befinden sich seit ca. 20 Jahren ungestört in ihrem jetzigen Zustand.

Daher ist der jetzige Zustand eindeutig als der zu unterhaltende Zustand zu bezeichnen. Die stattfindenden Veränderungen in Form des dauerhaften Entfernens von Gehölz und Insel sowie der Veränderung des Flußprofils durch Ausbaggern sind dagegen eindeutig als Ausbau im Sinne des § 31 WHG zu klassifizieren.

#### **bb) § 3 Abs. 2 SächsWG; § 1 SächsNatSchG; § 31 Abs. 1 WHG**

Auch im Hinblick auf weitere Rechtsnormen bestehen erhebliche wasserrechtliche und naturschutzrelevante Spannungen, die sich nur im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und eines hierbei zu erarbeitenden planerischen Gesamtkonzeptes bewältigen lassen.

Hier sind zu nennen:

- die in § 3 Abs. 2 SächsWG normierten Grundsätze des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere:  
Nr. 3: naturnaher Zustand der Gewässer;

- Nr. 6: Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und Bedeutung für das Bild der Landschaft,
- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 1 SächsNatSchG, insbesondere:
    - Nr. 1: Sicherung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft;
    - Nr. 2: Nachhaltige Sicherung des Bestandes bedrohter Pflanzen- und Tiergemeinschaften und ihrer Standorte, ihrer natürlichen Zug- und Wanderwege, ihrer Rastplätze und ihrer sonstigen Lebensbedingungen;
    - Nr. 3: Fließende Gewässer sind, soweit ein Ausbau überhaupt erforderlich ist, in naturnaher Weise auszubauen und auszugestalten. Uferbewuchs ist bei Maßnahmen des Ausbaus und der Unterhaltung in größtmöglichem Umfang zu erhalten und zu verbessern. Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dabei sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.
  - die in § 31 Abs. 1 WHG normierten Grundsätze für den Gewässerausbau. Danach sind Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten, andere sind in diesen Zustand zurückzusetzen.

### **cc) Streitige Maßnahmen als Teil eines umfassenden Maßnahmenprogramms**

Bei der angegriffenen, bereits für sich genommen umfangreichen Maßnahme handelt es sich lediglich um einen kleinen Teil eines noch wesentlich größeren Maßnahmenbündels. Ziel des Antragsgegners ist der großräumige Umbau des vorhandenen natürlichen und naturnahen Leipziger Gewässersystems zu einer teilweise kanalartigen Wasserlandschaft. Die Planfeststellungsbedürftigkeit allein der angegriffenen Maßnahme ergibt sich daher auch aus dem Umstand, daß diese Maßnahme nur im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Maßnahmen betrachtet und planerisch abgewogen werden kann. Bislang ist weder für eine einzige der vorgesehenen Maßnahmen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgesehen, noch gar für alle gemeinschaftlich.

### **b) Anordnungsgrund**

Die Fortsetzung der Rodungsarbeiten sowie die Abaggerung der Insel verbunden mit einer Ausbaggerung des Flußlaufes führen zum vollständigen Verschwinden des bislang hier vorhandenen Naturraumes. Durch die massiven Eingriffe werden die Lebensräume zahlreicher geschützter Arten zerstört. Dies war bislang kein Gegenstand einer planerischen Gesamtabwägung im Sinne einer Planfeststellung. Diese Wertigkeit des betroffenen Naturraumes kann nach Abschluß der bereits laufenden Arbeiten nicht mehr Gegenstand einer nachfolgenden Planfeststellung werden.

Andererseits ist kein zwingender Grund ersichtlich, der für eine Eilbedürftigkeit der Maßnahmen sprechen könnte. Insbesondere blieb das Maßnahmengebiet seit nunmehr über 20 Jahren unangetastet, ohne daß dies zur Beeinträchtigung irgendeines ersichtlichen Schutzgutes geführt hat, einbegriffen Fragen des Hochwasserschutzes. Überdies erfolgen die Baumfällungen während der Vegetationsperiode ohne erkennbaren Grund. Die Arbeiten könnten - wenn überhaupt - ohne Beschwernis im Winterhalbjahr ohne Beeinträchtigung streng geschützter Arten vorgenommen werden.

RA Wolfram Günther